

# Anhang zum

# AMTSBLATT

## des Landkreises Uffenheim

15. Jahrgang Nr. 7

20. Februar 1959

### Kreisverordnung

über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Wasserversorgungsgenossenschaft Walddachsbach in Distrikt II Abt. 4 Seitenholz Plan-Nr. 22 m des ausmärkischen Forstbezirkes Hohenacker Forst Landkreis Uffenheim.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 des LStVG vom 17. 11. 1956 — BayBS I 327 —

erläßt der Landkreis Uffenheim

folgende mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 16. 2. 1959 Nr. II/4b - 2027 qu 6 für vollziehbar erklärte Verordnung.

### § 1

#### Schutzzonen

(1) Zur Sicherung der Trinkwassergewinnungsanlagen und zur Gewährleistung einer hygienisch einwandfreien Wasserversorgung der Gemeinde Walddachsbach werden im öffentlichen Interesse für das Wasserwerk der Wassergenossenschaft Walddachsbach Schutzzonen gebildet.

(2) Die Schutzzonen werden unterteilt in

Fassungsbereich,  
engere Schutzzone.

(3) Die Schutzzonen liegen im ausmärkischen Forstbezirk Hohenacker Forst, Landkreis Uffenheim.

(4) Die räumliche Gliederung der Schutzzonen ergibt sich aus § 2 i. V. mit dem im Anhang veröffentlichten Lageplan. Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten in den Schutzzonen sind in den §§ 3 und 4 festgelegt.

### § 2

#### Räumliche Gliederung der Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich bildet die unmittelbare Umgebung der Quellsfassung. Er liegt auf Plan Nr. 222 m des Distrikts II Abt. 4 des ausmärkischen Forstbezirks Hohenacker Forst, Landkreis Uffenheim.

Sein genauer Verlauf ergibt sich aus dem als Anhang beigefügten Lageplan Maßstab 1:5000 (schwarz umrandet).

(2) Die engere Schutzzone liegt auf Plan Nr. 222 m des Distrikts II Abt. 4 des ausmärkischen Forstbezirks Hohenacker Forst, Landkreis Uffenheim. Ihr genauer Verlauf ergibt sich aus dem als Anhang beigefügten Lageplan 1:5000 (gestrichelt umrandet).

(3) Im übrigen sind Lagepläne im Maßstab 1:5000 über die räumliche Gliederung der Schutzzonen in der Gemeindekanzlei zu Walddachsbach und im Landratsamt Uffenheim während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

### § 3

#### Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen im Fassungsbereich

(1) Der Fassungsbereich kann nur als Wiesen- oder Forstfläche genutzt werden. In ihm sind lediglich Maßnahmen gestattet, die der Wassergewinnung- oder Wasserversorgung dienen.

(2) Verboten ist insbesondere

1. jede Verunreinigung (z. B. Ablagerung grundwassergefährdender Stoffe, Weiden oder Pferchen von Vieh, die Einleitung von Oberflächenwasser aus Straßengräben und anderem), welche die Reinhaltung des Trinkwassers gefährden kann,

2. das Aufbringen jeglichen natürlichen (organischen) Düngers oder grundwassergefährdender künstlicher (mineralischer) Düngerarten bzw. -mengen,

3. jegliche Veränderung der Erdoberfläche, soweit sie nicht durch den Träger der Wasserversorgung aus betrieblichen Gründen angeordnet wird,

4. die Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen jeder Art,

5. das Betreten durch betriebsfremde Personen ohne Erlaubnis des Trägers der Wassergewinnungsanlage.

(3) Die Grundstücke des Fassungsbereichs sind stets durch eine lückenlose, mindestens 1,50 m hohe Umzäunung für jedermann im Gelände erkennbar zu machen und zu erhalten.

### § 4

#### Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen in der engeren Schutzzone

(1) In der engeren Schutzzone sind Einwirkungen und Maßnahmen, sowie Handlungen verboten, welche die Reinhaltung des Grundwassers gefährden können. Bauanlagen jeder Art dürfen in ihrem Bereich nicht errichtet werden.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere

1. das Errichten von Heimgärten, Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen,

2. Veränderung, bzw. Erdaufschluß der Oberfläche (z. B. das Anlegen von Gräben, Bohrungen, Sprengungen, Entnahme von Wasser, Kies, Sand, Humus oder anderen Stoffen) mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung,

3. das Ablagern von grundwassergefährdenden Abfallstoffen jeder Art (z. B. Unrat, Müll, Industrieschlamm, Bauschutt, Schnee, Eis usw.),

4. das Einrichten von Lagern mit das Grundwasser gefährdenden Stoffen (z. B. Knochenaufbereitung, Giftstoffe, Treibstoffe u. a.), auch wenn diese gegen das Grundwasser durch besondere Schutzvorkehrungen abgesichert werden sollten,

5. die Errichtung von Abwasser- und Sickergruben, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Abwässer.

(3) Natürliche Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Dungstoffe nach der Anfuhr sofort ausgebreitet werden und die verteilten Dungstoffe nicht oberirdisch in den Fassungsbereich abgeschwemmt werden können.

(4) Bei Rodungen sind die entstandenen Bodenverletzungen umgehend wieder aufzufüllen.

### § 5

#### Ausnahmegenehmigungen

(1) Wird fachamtlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnahmen zugelassen werden können, so kann das Landratsamt Uffenheim in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen der §§ 3 und 4 in stets widerruflicher Weise genehmigen, wenn und soweit

a) Gründe des Gemeinwohls es erfordern oder

b) dem Eigentümer eines Grundstücks aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlinteressen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (z. B. Heuschupfe auf Steinsockeln in der engeren Schutzzone, vgl. § 4).

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

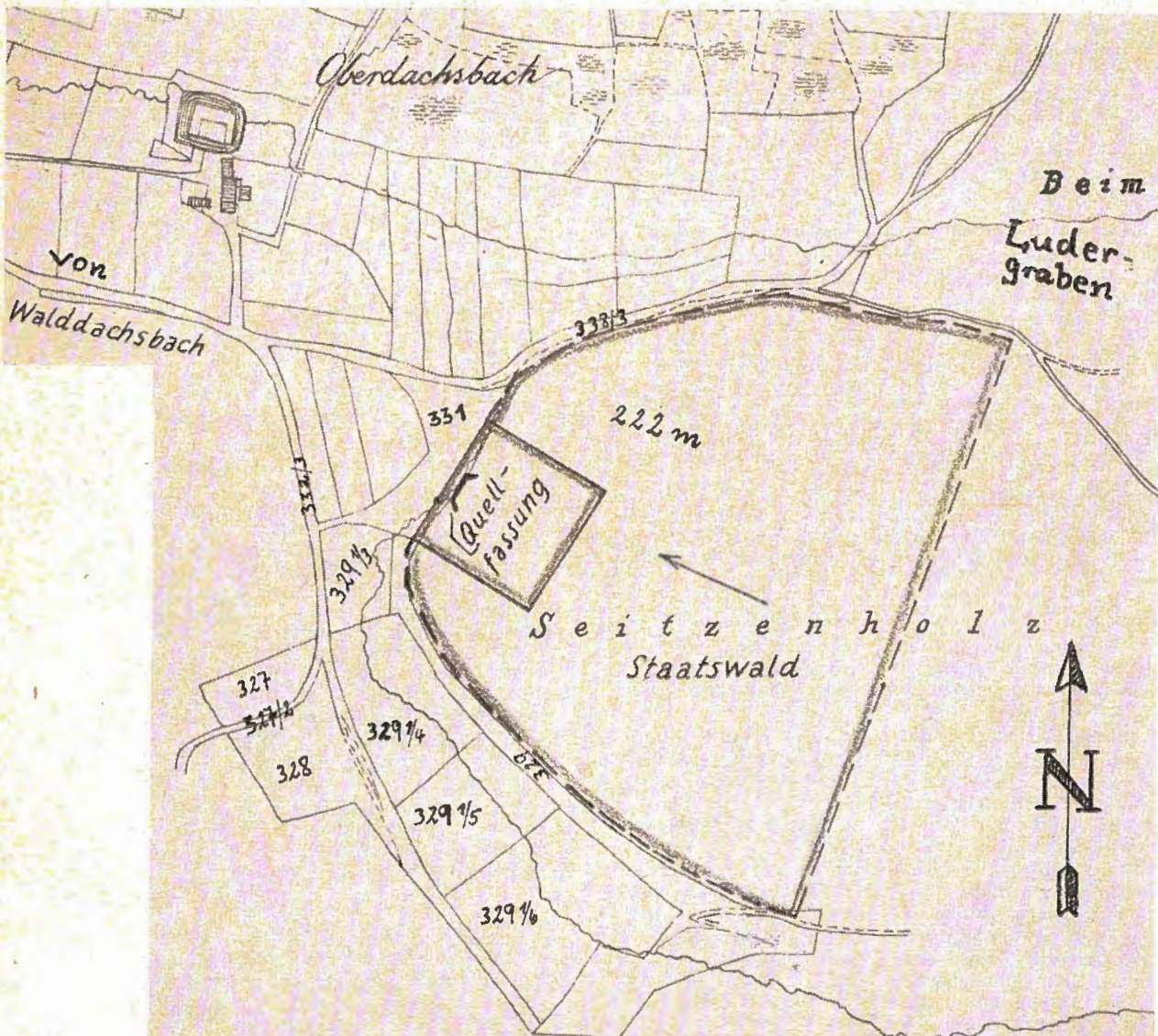
(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Uffenheim aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grundstückseigentümers anordnen.

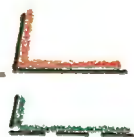
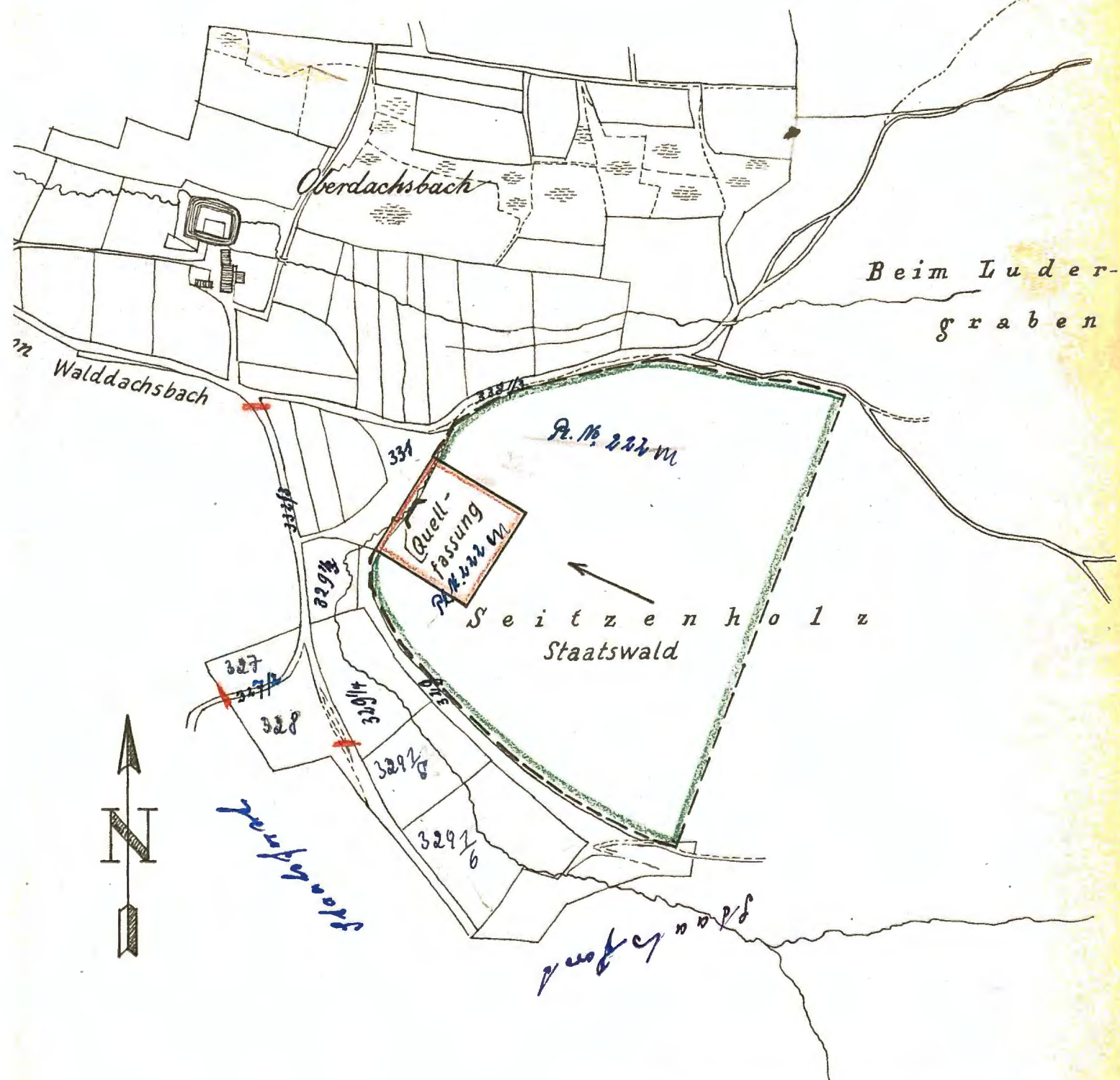
### § 6

#### Beseitigung bestehender Einrichtungen

(1) Wird durch amtliche Sachverständige im Schutzbereich eine Gefährdung des Grundwassers festgestellt, die schädliche

wachen, sind die mit amtlichem Ausweis ausgestatteten Personen befugt, auf Verlangen zwischen 8 bis 16 Uhr Grundstücke und darauf befindliche Anlagen im Bereich der Schutz-zonen zu betreten.





Fassungsbereich

Engere Schutzzone

Bay. Landesamt für Wasserversorgung

WV: Walddachsbach

Landkreis: Uffenheim

M

1:5000

Schutzgebiets-  
Vorschlag.Beilage zum geologischen  
Gutachten vom 17.11.55.gez. *zml*gepr. *zml*gez. Dr.  
gen. Andres



# Amtsblatt

## des Landkreises Uffenheim

Ausgabe A

17 U 1250 B

Monatlicher Bezugspreis  
2,— DM  
(einschl. Zustellgebühr)

22. Jahrgang Nr. 11

Uffenheim

19. März 1965

**Inhalt:** 68 - Ref. II/11-025: Bürgermeisterversammlung. — 69 - Ref. II/10-053: Fernwasserversorgung Franken (FWF); hier: Haushaltsatzung 1965. — 70 - Ref. II/13-072: Manöver der US-Streitkräfte. — 71 - Ref. II/10-641-03: Kanalisation der Gemeinde Hohlach. — 72 - Ref. II/10-624-01/1: Schutzzonen für das Quellgebiet der zentralen Wasserversorgungsanlage des Flugplatzes Illesheim. — 73 - Ref. II/10-642-01/1: Kreisverordnung zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Weimersheim, Gemeinde Mailheim. — 74 - Ref. II/10-642-01/1: Kreisverordnung zur Änderung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken im Gollachtal, Landkreis Uffenheim. — 75 - Ref. II/10-642-01: Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Wasserversorgungsgenossenschaft Walddachsbach im Distrikt II Abt. 4 Seitenholz, Plan Nr. 22 m des ausmärkischen Forstbezirks Hohenecker Forst, Landkreis Uffenheim. — 76 - Ref. II/10-642-01/1: Kreisverordnung zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wildbadquellen des Zweckverbandes Kneippbad Wildbad Burgbernheim. — 77 - Ref. II/10-642-01/1: Kreisverordnung zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Uffenheim in der Stadt Uffenheim. — 78 - Ref. II/13-565: Ausbruch der ansteckenden Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit). — 79 - Bekanntmachung der Stadt Bad Windsheim, betreffend Getränkesteuer-Satzung. — 80 - Bekanntmachung der Stadt Bad Windsheim, betreffend Speiseissteuer-Satzung.

### 68 Ref. II / 11 — 025

**Betreff: Bürgermeisterversammlung**

Am Samstag, 27. März 1965, 9.30 Uhr findet in der Stadthalle Uffenheim

**Bürgermeisterversammlung**  
statt.

#### Tagesordnung:

Jugendschutzfragen

Auswirkung der neuen Zinsverordnung

Anschließend — 10.30 Uhr — Verabschiedung des Herrn Vizepräsidenten Dr. Hofmann.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten vollzählig an der Veranstaltung teilzunehmen.

Die Bevölkerung wird herzlich eingeladen an der Feierstunde zum Abschied des Herrn Vizepräsidenten teilzunehmen.

### 69 II/10 — 053

**Betreff: Fernwasserversorgung Franken (FWF); hier: Haushaltsatzung 1965**

Die von der FWF Verbandsversammlung am 23. 2. 1965 erlassene Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Franken“ für das Wirtschaftsjahr 1965 liegt samt ihren Anlagen in der Zeit

vom 29. 3. bis 5. 4. 1965

während der allgemeinen Dienststunden im Betriebsgebäude der FWF Uffenheim (Zimmer des Vorsitzenden) öffentlich auf.

### 70 Ref. II/13 — 072

**Betreff: Manöver der US-Streitkräfte**

In der Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1965 werden Einheiten der US-Streitkräfte Manöverübungen durchführen, bei denen Gebietsteile des Landkreises Uffenheim berührt werden. Bei den Übungen werden auch Raupenfahrzeuge beteiligt sein.

Die übenden Einheiten werden bemüht sein, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden.

Ersatzansprüche für evtl. Manöverschäden sind beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten in Nürnberg, Sandstraße 20, innerhalb von drei Monaten nach Feststellung zu melden.

### 71 Ref. II/10 — 641 — 03

**Betreff: Kanalisation der Gemeinde Hohlach**

In der Gemeinde Hohlach wird nach den Plänen des Architekturbüros Gebert, Uffenheim, eine Kanalisationsanlage mit Kläranlage gebaut. Die Anlage dient der Beseitigung des Niederschlagswassers und des in Wohnungen und Betrieben anfallenden Schmutzwassers.

Vorfluter für die Kanalisationsanlage ist ein Entwässerungsgraben, der nach einer kurzen Fließstrecke in den Forellenbach eine mittlere Niederwasserführung von ca. 12 l/sec. Der Forellenbach mündet nach ca. 3 km Fließstrecke bei Equarhofen in die Steinach.

Die Kanalisationspläne wurden vom Wasserwirtschaftsamt Uffenheim und vom Städtischen Gesundheitsamt Uffenheim

geprüft. Von den Fachbehörden wurde festgestellt, daß die Anlage im Interesse der Reinhaltung der Gewässer notwendig und zweckmäßig ist.

Die Zuführung des Schmutzwassers über einen Regenauslaß in den Ortsbach und der in einer Sammelkläranlage biologisch gereinigten Abwässer über einen Entwässerungsgraben in den Forellenbach stellt die Benutzung eines oberirdischen Gewässers im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) dar und bedarf daher nach § 2 WHG einer Erlaubnis nach § 2 WHG einer Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143).

Örtlich und sachlich zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist nach Art. 75 BayWG das Landratsamt Uffenheim, bei dem die Pläne mit Beilagen und Beschreibungen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats, gerechnet vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an, aufliegen. Es wird darauf hingewiesen, daß Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Uffenheim, Zimmer Nr. 2 (Wasserrechtsreferat) zu erheben sind. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

### 72 Ref. II/10 — 642 — 01/1

**Betreff: Schutzzonen für das Quellgebiet der zentralen Wasserversorgungsanlage des Flugplatzes Illesheim**

Das Landratsamt Uffenheim beabsichtigt für das Quellgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Flugplatzes Illesheim Wasserschutzgebiete (Fassungsbereich und engere Schutzzonen) durch eine Anordnung nach § 19 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 35 Abs. 1 BayWG festzusetzen. Die Wasserschutzgebiete (4 Brunnen) liegen südwestlich der Ortschaft Illesheim.

Das Vorhaben wird gemäß Art. 78 Abs. 4 BayWG hiermit bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß

1. die Schutzgebietspläne und der Entwurf eines Festsetzungsbescheides während eines Monats, gerechnet vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an, im Landratsamt Uffenheim, Zimmer Nr. 2 und in der Gemeinde Illesheim (Gemeindekanzlei) an jedem Werktag, außer Samstag, von 8 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht aufliegen und
2. Einwendungen gegen die Schutzgebietsfestsetzungen spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Planoffenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Uffenheim, Zimmer Nr. 2 zu erheben sind. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Eine mündliche Verhandlung wird nur dann angesetzt, wenn Einwendungen erhoben werden oder Schadensersatzansprüche zu stellen sind, die eine mündliche Verhandlung zwischen den Beteiligten notwendig machen. Einwendungen können dann bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden.

Die dem Landratsamt bekannten Beteiligten haben Abdruck dieser Bekanntmachung bekommen.

73 Ref. II/10 — 642 — 01/1

### Kreisverordnung

zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Weimersheim, Gemeinde Mailheim vom 25. 2. 1959 Nr. 8

Das Landratsamt Uffenheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und 6. 8. 1964 (BGBl. I S. 611) i. V. m. Art. 35 Abs. 2, 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143), Art. 56 Satz 1 des Bayer. Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 256) folgende mit Entscheidung der Reg. von Mittelfranken vom 18. 2. 1965 Nr. II / 4 d 2677 UFF 2 (7) gemäß Art. 54 LStVG für vollziehbar erklärte.

### Verordnung:

#### § 1

Die Gemeindeverordnung vom 25. 2. 1959 über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Weimersheim, Gemeinde Mailheim wird wie folgt geändert:

1. Dem Einleitungssatz wird als Fußnote angefügt:  
„Ermächtigungsgrundlagen sind nunmehr auch § 19 Abs. 2 WHG; Art. 35 Abs. 2 BayWG.“
2. Die nachgenannten Bestimmungen erhalten folgende neue Fassung:

#### „§ 5 Ausnahmen

- 1) Wird fachbehördlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnahmen unbedenklich sind, so kann das Landratsamt Uffenheim in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen nach §§ 3 und 4 in stets widerruflicher Weise zulassen, wenn und soweit
  - a) Gründe des Gemeinwohles es erfordern oder
  - b) dem Eigentümer eines Grundstückes aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlinteressen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (vgl. Art. 83 ff. BayBO).

- 2) Die Ausnahme kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Uffenheim aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grundstückseigentümers anordnen, soweit es in der Ausnahme ausdrücklich vorbehalten wurde.

#### § 6 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Das Recht der Kreisverwaltungsbehörde, durch schriftliche Anordnung nach § 19 WHG, Art. 68 BayWG zu fordern, daß im Schutzgebiet bestehende Einrichtungen, die nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser befürchten lassen, aus Gründen des Gemeinwohles in bestimmter Weise zu ändern oder zu beseitigen sind, bleibt unberührt (vgl. auch Art. 72, 73 BayWG). Dies gilt insbesondere für bauliche und sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3 u. 4 widersprechen, auch wenn sie bei Inkrafttreten der Gemeindeverordnung bereits bestanden.  
Die Fachbehörden und der Träger der Wasserversorgungsanlage sind jeweils vorher zu hören.
- 2) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der störenden Anlage wird durch die Anordnung nach Abs. 1 verpflichtet, die Änderung oder Beseitigung zu dulden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit auf Grund der geänderten Gemeindeverordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff enthält, ist der Entschädigungsberechtigte von dem durch die Gemeindeverordnung unmittelbar Begünstigten gem. §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG i. V. m. Art. 74 BayWG zu entschädigen.“

#### § 9 Zuwiderhandlungen, Beseitigungsbefugnis

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 3 und 4 oder einer Verfügung nach § 5 oder deren Nebenbestimmungen zuwiderhandelt. Dabei wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG i. V. m. Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 d BayWG verwiesen. Sonstige Vorschriften, nach welchen Verstöße gegen die Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, bleiben unberührt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.
- 3) Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen

oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen gilt Art. 68 BayWG.“

#### § 2

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uffenheim in Kraft.
- 2) Sie gilt bis zum 27. 2. 1979

Uffenheim, den 1. Februar 1965

Landratsamt  
Falk, Landrat

74 Ref. II/10 — 642 — 01/1

### Kreisverordnung

zur Änderung der Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken im Gollachtal, Landkreis Uffenheim vom 19. 2. 1960 Nr. 7

Das Landratsamt Uffenheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und 6. 8. 1964 (BGBl. I S. 611) i. V. m. Art. 35 Abs. 2, 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143), Art. 56 Satz 1 des Bayer. Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 256) folgende mit Entscheidung der Reg. von Mittelfranken vom 18. 2. 1965 Nr. II / 4 d - 2677 UFF 2 (8) gemäß Art. 54 LStVG für vollziehbar erklärte.

### Verordnung:

#### § 1

Die Kreisverordnung vom 11. 2. 1959 des Landkreises Uffenheim über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Fernwasserversorgung Franken im Gollachtal, Gemarkung Brakenlohr, Gollhofen, Uffenheim und Welbhausen, Landkreis Uffenheim, wird wie folgt geändert:

1. Dem Einleitungssatz wird als Fußnote angefügt:  
„Ermächtigungsgrundlagen sind nunmehr auch § 19 Abs. 2 WHG; Art. 35 Abs. 2 BayWG.“
2. Die nachgenannten Bestimmungen erhalten folgende neue Fassung:

#### „§ 6 Ausnahmen

- 1) Wird fachbehördlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnahmen unbedenklich sind, so kann das Landratsamt Uffenheim in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen nach §§ 3, 4 u. 5 in stets widerruflicher Weise zulassen, wenn und soweit
  - a) Gründe des Gemeinwohles es erfordern oder
  - b) dem Eigentümer eines Grundstückes aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlinteressen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (vgl. Art. 83 ff. BayBO).

- 2) Die Ausnahme kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Uffenheim aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grundstückseigentümers anordnen, soweit es in der Ausnahme ausdrücklich vorbehalten wurde.

#### § 7 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Das Recht der Kreisverwaltungsbehörde, durch schriftliche Anordnung nach § 19 WHG, Art. 68 BayWG zu fordern, daß im Schutzgebiet bestehende Einrichtungen, die nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser befürchten lassen, aus Gründen des Gemeinwohles in bestimmter Weise zu ändern oder zu beseitigen sind, bleibt unberührt (vgl. auch Art. 72, 73 BayWG). Dies gilt insbesondere für bauliche und sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3 mit 5 widersprechen, auch wenn sie bei Inkrafttreten der Gemeindeverordnung bereits bestanden.  
Die Fachbehörden und der Träger der Wasserversorgungsanlage sind jeweils vorher zu hören.
- 2) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der störenden Anlage wird durch die Anordnung nach Abs. 1 verpflichtet, die Änderung oder Beseitigung zu dulden.

#### § 8 Entschädigung

Soweit auf Grund der geänderten Gemeindeverordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff enthält, ist der Entschädigungsberechtigte von dem durch die Gemeindeverordnung unmittelbar Begünstigten gem. §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG i. V. m. Art. 74 BayWG zu entschädigen.“

#### § 10 Zuwiderhandlungen, Beseitigungsbefugnis

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einer Vorschrift der §§ 3 mit 5 oder einer Verfügung nach § 6 oder deren Nebenbestimmungen zuwiderhandelt. Dabei wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG i. V. m. Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 d BayWG verwiesen. Sonstige Vorschriften, nach welchen Verstöße gegen die Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, bleiben unberührt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.
  - 3) Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen bei Verstößen gegen die geänderte Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen gilt Art. 68 BayWG.

#### § 2

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uffenheim in Kraft.
- 2) Sie gilt bis zum 19. 2. 1980

Uffenheim, den 1. Februar 1965  
Landratsamt  
Falk, Landrat

75 Ref. II/10 — 642 — 01/1

#### Kreisverordnung

zur Änderung der Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Wasserversorgungsgenossenschaft Walddachsbach im Distrikt II Abt. 4 Seitenholz, Plan Nr. 22 m des ausmärkischen Forstbezirks Hohenecker Forst, Landkreis Uffenheim vom 10. 2. 1959 (Anhang zum Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 20. 2. 1959).

Das Landratsamt Uffenheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und 6. 8. 1964 (BGBl. I S. 611) i. V. m. Art. 35 Abs. 2, 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143), Art. 56 Satz 1 des Bayer. Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 256) folgende mit Entschließung der Reg. von Mittelfranken vom 18. 2. 1965 Nr. II / 4 d - 2677 UFF 2 (4) gemäß Art. 54 LStVG für voll-ziehbar erklärte.

#### Verordnung:

##### § 1

Die Kreisverordnung vom 10. 2. 1959 über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Wasserversorgungsgenossenschaft Walddachsbach im Distrikt II Abt. 4 Seitenholz, Plan Nr. 22 m des ausmärkischen Forstbezirks Hohenecker Forst, Landkreis Uffenheim wird wie folgt geändert:

1. Dem Einleitungssatz wird als Fußnote angefügt:  
„Ermächtigungsgrundlagen sind nunmehr auch § 19 Abs. 2 WHG; Art. 35 Abs. 2 BayWG.“
2. Die nachgenannten Bestimmungen erhalten folgende neue Fassung:

#### „§ 5 Ausnahmen

- 1) Wird fachbehördlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnahmen unbedenklich sind, so kann das Landratsamt Uffenheim in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen nach §§ 3 und 4 in stets wider-ruflicher Weise zulassen, wenn und soweit
  - a) Gründe des Gemeinwohles es erfordern oder
  - b) dem Eigentümer eines Grundstückes aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlinter-essen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (vgl. Art. 83 ff. BayBO).

- 2) Die Ausnahme kann mit Bedingungen oder Auflagen ver-bunden werden.

- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Uffenheim aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles die Wieder-herstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grund-stückseigentümers anordnen, soweit es in der Ausnahme ausdrücklich vorbehalten wurde.

#### § 6 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Das Recht der Kreisverwaltungsbehörde, durch schriftliche Anordnung nach § 19 WHG, Art. 68 BayWG zu fordern, daß im Schutzgebiet bestehende Einrichtungen, die nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser befürchten lassen, aus Gründen des Gemeinwohles in bestimmter Weise zu ändern oder zu beseitigen sind, bleibt unberührt (vgl. auch Art. 72, 73 BayWG). Dies gilt insbesondere für bauliche und sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3 u. 4 widersprechen, auch wenn sie bei Inkrafttreten der Gemeindeverordnung bereits bestanden.
- Die Fachbehörden und der Träger der Wasserversorgungs-

- 2) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der störenden Anlage wird durch die Anordnung nach Abs. 1 verpflichtet, die Änderung oder Beseitigung zu dulden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit auf Grund der geänderten Gemeindeverordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsähnlichen Eingriff enthält, ist der Entschädigungs-berechtigte von dem durch die Gemeindeverordnung unmittel-bar Begünstigten gem. §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG i. V. m. Art. 74 BayWG zu entschädigen.

#### § 9 Zuwiderhandlungen, Beseitigungsbefugnis

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 3 und 4 oder einer Verfügung nach § 5 oder deren Nebenbestimmungen zuwiderhandelt. Da-bei wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG i. V. m. Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 d BayWG verwiesen. Sonstige Vor-schriften, nach welchen Verstöße gegen die Gemeindever-ordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, bleiben unberührt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich be-gangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.
- 3) Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen bei Verstößen gegen die geänderte Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen gilt Art. 68 BayWG.

#### § 2

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffent-lichung im Amtsblatt des Landkreises Uffenheim in Kraft.
- 2) Sie gilt bis zum 20. 2. 1979

Uffenheim, den 1. Februar 1965  
Landratsamt  
Falk, Landrat

76 Ref. II/10 — 642 — 01/1

#### Kreisverordnung

zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wildbadquellen des Zweckverbandes Kneippbad Wildbad, Burgbernheim vom 9. 4. 1959 — ABl. des Landkreises Uffenheim vom 15. 5. 1959 Nr. 19

Das Landratsamt Uffenheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und 6. 8. 1964 (BGBl. I S. 611) i. V. m. Art. 35 Abs. 2, 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143), Art. 56 Satz 1 des Bayer. Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 256) folgende mit Entschließung der Reg. von Mittelfranken vom 17. 2. 1965 Nr. II / 4 d - 2677 UFF 2 (1) gemäß Art. 54 LStVG für voll-ziehbar erklärte.

#### Verordnung:

##### § 1

Die Gemeindeverordnung vom 9. 4. 1959 über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wildbadquellen in der Gemeinde Burgbernheim wird wie folgt geändert:

1. Dem Einleitungssatz wird als Fußnote angefügt:  
„Ermächtigungsgrundlagen sind nunmehr auch § 19 Abs. 2 WHG; Art. 35 Abs. 2 BayWG.“

2. Die nachgenannten Bestimmungen erhalten folgende neue Fassung:

#### „§ 5 Ausnahmen

- 1) Wird fachbehördlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnah-men unbedenklich sind, so kann das Landratsamt Uffenheim in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen nach §§ 3 und 4 in stets wider-ruflicher Weise zulassen, wenn und soweit
  - a) Gründe des Gemeinwohles es erfordern oder
  - b) dem Eigentümer eines Grundstückes aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlinter-essen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (vgl. Art. 83 ff. BayBO).

- 2) Die Ausnahme kann mit Bedingungen oder Auflagen ver-bunden werden.

- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Uffenheim aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles die Wieder-herstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grund-stückseigentümers anordnen, soweit es in der Ausnahme ausdrücklich vorbehalten wurde.

#### § 6 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Das Recht der Kreisverwaltungsbehörde, durch schriftliche Anordnung nach § 19 WHG, Art. 68 BayWG zu fordern, daß im Schutzgebiet bestehende Einrichtungen, die nachteilige

Gründen des Gemeinwohles in bestimmter Weise zu ändern oder zu beseitigen sind, bleibt unberührt (vgl. auch Art. 72, 73 BayWG). Dies gilt insbesondere für bauliche und sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3 u. 4 widersprechen, auch wenn sie bei Inkrafttreten der Gemeindeverordnung bereits bestanden.

Die Fachbehörden und der Träger der Wasserversorgungsanlage sind jeweils vorher zu hören.

- 2) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der störenden Anlage wird durch die Anordnung nach Abs. 1 verpflichtet, die Änderung oder Beseitigung zu dulden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit auf Grund der geänderten Gemeindeverordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff enthält, ist der Entschädigungsberechtigte von dem durch die Gemeindeverordnung unmittelbar Begünstigten gem. §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG i. V. m. Art. 74 BayWG zu entschädigen.

#### § 9 Zuwiderhandlungen, Beseitigungsbefugnis

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 3 und 4 oder einer Verfügung nach § 5 oder deren Nebenbestimmungen zuwiderhandelt. Dabei wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG i. V. m. Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 d BayWG verwiesen. Sonstige Vorschriften, nach welchen Verstöße gegen die Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, bleiben unberührt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.
- 3) Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen bei Verstößen gegen die geänderte Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen gilt Art. 68 BayWG.

#### § 2

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uffenheim in Kraft.
- 2) Sie gilt bis zum 15. 5. 1979

Uffenheim, den 1. Februar 1965

Landratsamt  
Falk, Landrat

77 Ref. II/10 — 642 — 01/1

#### Kreisverordnung

zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Uffenheim in der Stadt Uffenheim vom 19. 2. 1960 — ABL des Landkreises Uffenheim vom 26. 2. 1960 Nr. 8

Das Landratsamt Uffenheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und 6. 8. 1964 (BGBl. I S. 611) i. V. m. Art. 35 Abs. 2, 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. 7. 1962 (GVBl. S. 143), Art. 56 Satz 1 des Bayer. Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 256) folgende mit Entschließung der Reg. von Mittelfranken vom 17. 2. 1965 Nr. II / 4 d - 2677 UFF 2 (3) gemäß Art. 54 LStVG für voll-ziehbar erklärte.

#### Verordnung:

##### § 1

Die Gemeindeverordnung vom 19. 2. 1960 über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugs-gebiet des Wasserwerkes in der Stadt Uffenheim wird wie folgt geändert:

1. Dem Einleitungssatz wird als Fußnote angefügt:  
„Ermächtigungsgrundlagen sind nunmehr auch § 19 Abs. 2 WHG; Art. 35 Abs. 2 BayWG.“
2. Die nachgenannten Bestimmungen erhalten folgende neue Fassung:

#### „§ 6 Ausnahmen

- 1) Wird fachbehördlich begutachtet, daß unter Berücksichti-gung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnah-men unbedenklich sind, so kann das Landratsamt Uffenheim in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen nach §§ 3, 4 u. 5 in stets wider-ruflicher Weise zulassen, wenn und soweit
  - a) Gründe des Gemeinwohles es erfordern oder
  - b) dem Eigentümer eines Grundstückes aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlintere-essen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (vgl. Art. 83 ff. BayBO).

- 2) Die Ausnahme kann mit Bedingungen oder Auflagen ver-

- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Uffenheim aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grund-stückseigentümers anordnen, soweit es in der Ausnahme ausdrücklich vorbehalten wurde.

#### § 7 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Das Recht der Kreisverwaltungsbehörde, durch schriftliche Anordnung nach § 19 WHG, Art. 68 BayWG zu fordern, daß im Schutzgebiet bestehende Einrichtungen, die nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser befürchten lassen, aus Gründen des Gemeinwohles in bestimmter Weise zu ändern oder zu beseitigen sind, bleibt unberührt (vgl. auch Art. 72, 73 BayWG). Dies gilt insbesondere für bauliche und sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3 mit 5 widersprechen, auch wenn sie bei Inkrafttreten der Gemeindeverordnung bereits bestanden.
- Die Fachbehörden und der Träger der Wasserversorgungs-anlage sind jeweils vorher zu hören.
- 2) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der störenden Anlage wird durch die Anordnung nach Abs. 1 verpflichtet, die Änderung oder Beseitigung zu dulden.

#### § 8 Entschädigung

Soweit auf Grund der geänderten Gemeindeverordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff enthält, ist der Entschädigungs-berechtigte von dem durch die Gemeindeverordnung unmittel-bar Begünstigten gem. §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG i. V. m. Art. 74 BayWG zu entschädigen.

#### § 10 Zuwiderhandlungen, Beseitigungsbefugnis

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 3 mit 5 oder einer Verfügung nach § 6 oder deren Nebenbestimmungen zuwiderhandelt. Da-bei wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG i. V. m. Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 d BayWG verwiesen. Sonstige Vor-schriften, nach welchen Verstöße gegen die Gemeindever-ordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, bleiben unberührt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich be-gangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.
- 3) Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen bei Verstößen gegen die geänderte Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen gilt Art. 68 BayWG.

#### § 2

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffent-lichung im Amtsblatt des Landkreises Uffenheim in Kraft.
- 2) Sie gilt bis zum 26. 2. 1980

Uffenheim, den 1. Februar 1965

Landratsamt  
Falk, Landrat

78 Ref. II/13—565

Betreff: Ausbruch der ansteckenden Gehirnrückenmarksent-zündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit)

Im Tierbestand des Landwirtes Georg Gundel, Burgbern-heim, Schwebheimer Gasse 3, ist die ansteckende Gehirn-rückenmarksentzündung der Einhufer amtstierärztlich fest-gestellt worden.

Das befallene Tier wurde getötet.

Die Schutzmaßnahmen nach der Verordnung über die an-steckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bor-na'sche Krankheit) vom 8. 2. 1949 (BayBS II S. 270) sind an-geordnet worden.

79

#### Bekanntmachung der Stadt Bad Windsheim

Gemäß Stadtratsbeschuß Nr. 97 vom 25. Februar 1965 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die  
Getränkesteuer-Satzung  
vom 3. Juni 1958 mit Änderung vom 29. Januar 1960 aufge-hoben.

Bad Windsheim, 4. März 1965

Stadt Bad Windsheim:  
Kießling, Erster Bürgermeister

80

#### Bekanntmachung der Stadt Bad Windsheim

Gemäß Stadtratsbeschuß Nr. 5 vom 14. 1. 1965 wird mit Wirkung vom 1. 1. 1965 die  
Speise-Eis-Steuersatzung  
vom 8. 1. 1952 mit Änderung (Ergänzung) vom 8. 4. 1960 auf-gehoben.

Bad Windsheim, 22. Januar 1965

Stadt Bad Windsheim:  
Kießling, Erster Bürgermeister

## VERORDNUNG

des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom 19. 2. 1976

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erläßt aufgrund des § 19 Abs 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (Bay-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende durch die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 5. 2. 1976 Nr. 221 - 641.15 - 1/75 genehmigte

### Verordnung:

#### § 1

Nach Maßgabe des § 2 werden geändert

1. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Brunn in der Gemeinde Brunn vom 28. Jan. 1960 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 19. 2. 1960 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 15. Jan. 1965 Nr. 2).
2. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Burgbernheim auf dem Erlbachwasen Fl. St. Nr. 2202 in der Gemeinde Burgbernheim vom 19. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 3. 1959 Nr. 12) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 9. 4. 1965 Nr. 14).
3. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Burgbernheim Landkreis Uffenheim gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Gebietsteiles „Oberer Bahnhof“ der Stadt Burgbernheim vom 7. 4. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 28. 5. 1965 Nr. 21).
4. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Egenhausen in der Gemeinde Egenhausen vom 11. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 20. 2. 1959 Nr. 7) in der Fassung der Gemeindeverordnung vom 12. 2. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 2. 1960 Nr. 8), berichtigt am 1. 11. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 4. 11. 1960 Nr. 44) und der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 2. 4. 1965 Nr. 13).
5. Kreisverordnung über die Sicherung des im Markt Emskirchen und in den Gemeinden Brunn und Schauerberg, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, liegenden Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Emskirchen vom 19. 7. 1968 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 2. 8. 1968 Nr. 31).
6. Kreisverordnung über die Sicherung des in Markt Nordheim, Landkr. Scheinfeld, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Markt Nordheim vom 6. 4. 1965 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 22. 5. 1965 Nr. 20).
7. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes in der Stadt Neustadt a. d. Aisch vom 15. 2. 1960/25. 2. 1960 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 26. 2. 1960 Nr. 8) i. d. F. d. KreisVO im ABl. f. d. Lkrs. NEA a. d. A. vom 15. 1. 65 Nr. 2
8. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Scheinfeld in dem gemeindefreien Gebiet Forstbezirk Schwarzenberg und einen Teil des Gemeindegebietes Thierberg im Landkreis Scheinfeld vom 5. 12. 1958 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 31. 1. 1959 Nr. 5) in der Fassung der Kreisverordnung vom 2. 11. 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 21. 11. 1964 Nr. 47).
9. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Scheinfeld in der Gemeinde Kornhöfstadt, Landkreis Scheinfeld, vom 1. 2. 1959 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 14. 2. 1959 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung vom 2. 11. 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 21. 11. 1964 Nr. 47).
10. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Uffenheim in der Stadt Uffenheim vom 19. 2. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 2. 1960 Nr. 8) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
11. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Urphertshofen, Landkreis Uffenheim, gelegenen Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsanlage Urphertshofen vom 17. 7. 1962 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 5. 10. 1962 Nr. 40).
12. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Eschenbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Wasserbeschaffungsverband Eschenbach vom 1. 6. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 18. 9. 1970 Nr. 38).
13. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Oberfeldbrecht, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Wasserbeschaffungsverband Oberfeldbrecht vom 1. 6. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 25. 9. 1970 Nr. 39).
14. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Wasserversorgungsgenossenschaft Walddachsbach in Distrikt II Abt. 4 Seitzenholz, Plan-Nr. 22 m, des ausmärkischen Forstbezirkes Hohenecker Forst, Landkreis Uffenheim, vom 10. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim, vom 20. 2. 1959 Nr. 7), in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
15. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Weimersheim in der Gemeinde Mailheim vom 25. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 27. 2. 1959 Nr. 8) in der

Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).

16. Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Wiebelsheim, Schwebheim und Illesheim, Landkreis Uffenheim, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Wiebelsheim vom 6. 3. 1967 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 30. 6. 1967 Nr. 26).
17. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken im Gollachtal, Landkreis Uffenheim, vom 11. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 2. 1960 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
18. Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Uehlfeld und Tragelehöchstädt, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken vom 12. 5. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 16. 10. 1970 Nr. 42).
19. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Altselingsbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, liegenden Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe vom 18. 7. 1968 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 26. 7. 1968 Nr. 30).
20. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wildbadquellen des Zweckverbandes Kneippbad Wildbad Burgbernheim in der Gemeinde Burgbernheim vom 9. 4. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 15. 5. 1959 Nr. 19) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).

## § 2

Bei sämtlichen in § 1 genannten Verordnungen und den dazu ergangenen Änderungsverordnungen werden die Befristungen der Geltungsdauer aufgehoben.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim in Kraft.  
Scheinfeld, den 19. 2. 1976

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim  
- Dienststelle Scheinfeld -

Schwaib  
Oberregierungsrat

EAPL 018-00

### Betreff: Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Leichenhauses der Gemeinde Külsheim

Die vom Gemeinderat Külsheim am 6. 2. 1976 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Leichenhauses ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim vom 25. 2. 1976 Nr. II/1 - 028/01 - schu/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 12. 3. 1976 bis einschließlich 26. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Külsheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

### Betreff: Satzung der Gemeinde Külsheim über die Benützung des Leichenhauses

Die vom Gemeinderat Külsheim am 6. 2. 1976 beschlossene Satzung über die Benützung des Leichenhauses ist mit

Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim vom 25. 2. 1976 Nr. II/1 - 028/01 - schu/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 12. 3. 1976 bis einschließlich 26. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Külsheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

### Betreff: Satzung der Gemeinde Gutenstetten für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

Die vom Gemeinderat Gutenstetten am 15. 12. 1975 beschlossene Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim vom 18. 2. 1976 Nr. II/1 - 028/01 rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1976 in Kraft.  
§ 5 und § 6 gelten erst eine Woche nach der Bekanntmachung der Satzung.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Gutenstetten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

### Betreff: Satzung des Marktes Markt Taschendorf für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung - EWS -)

Die vom Marktgemeinderat Markt Taschendorf am 5. 1. 1976 beschlossene Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung -EWS-) ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim vom 19. 2. 1976 Nr. II/1 - 028/01 - so/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Markt Taschendorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

### Betreff: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Markt Taschendorf

Die vom Marktgemeinderat Markt Taschendorf am 5. 1. 1976 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Markt Taschendorf ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim vom 19. 2. 1976 Nr. II/1 - 028/01 - sa/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Markt Taschendorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

### Betreff: Satzung des Marktes Uehlfeld für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Die vom Marktgemeinderat Uehlfeld am 20. 1. 1976 beschlossene Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch - Bad Windsheim vom 20. 1. 1976 Nr. II/1 - 028/01 - so/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. 7. 1974 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 76 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Uehlfeld zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

**Betreff: Verkauf von Mobiliar**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim verkauft zu äußerst günstigen Preisen folgendes Mobiliar:

Wandklappbetten  
1 Kohlebadofen  
1 Kohle-Beistellherd  
Tischchen  
ältere Schreibtische  
alte Schülertische  
Stühle verschiedener Art  
Korbgeflecht – Esszimmerleuchten  
Vorhangschienen verschiedener Längen

Interessenten mögen sich einfinden am

Dienstag, 16. März 1976, zwischen 15.45 und 16.45 Uhr in der alten Fürstenschule, Neustadt a. d. Aisch, Würzburger Straße.

EAPL 044/032

**Betreff: Manöver der US-Streitkräfte in der Zeit vom  
29. 3. bis 30. 6. 1976**

Einheiten der amerikanischen Streitkräfte werden in der Zeit vom 29. 3. bis 30. 6. 1976 Übungen durchführen, bei denen auch der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim berührt wird.

Die Einheiten sind angewiesen, Beschränkungen und Auflagen zu beachten sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Beschädigungen von privatem und öffentlichem Besitz zu vermeiden.

Ersatzansprüche für etwaige Manöverschäden sind innerhalb von drei Monaten nach Feststellung beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten geltend zu machen.

EAPL 072/00

**Betreff: Sprechtag der LVA Ober- und Mittelfranken  
im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim  
im Jahr 1976**

Die Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken – Auskunfts- und Beratungsstelle Ansbach – hält im Jahr 1976 folgende Sprechtag ab:

**April:**

|        |              |                 |
|--------|--------------|-----------------|
| 7. 4.  | Burgbernheim | 9.00–12.00 Uhr  |
| 7. 4.  | Obernzen     | 13.30–15.30 Uhr |
| 12. 4. | Neustadt/A.  | 13.30–15.30 Uhr |
| 13. 4. | Uffenheim    | 13.30–15.30 Uhr |

**Mai:**

|        |               |                                       |
|--------|---------------|---------------------------------------|
| 10. 5. | Neustadt/A.   | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 11. 5. | Uffenheim     | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 24. 5. | Bad Windsheim | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 25. 5. | Scheinfeld    | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |

**Juni:**

|        |             |                                       |
|--------|-------------|---------------------------------------|
| 9. 6.  | Uehlfeld    | 9.00–12.00 Uhr                        |
| 9. 6.  | Diespeck    | 13.30–15.30 Uhr                       |
| 14. 6. | Neustadt/A. | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 15. 6. | Uffenheim   | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |

**Juli:**

|        |             |                 |
|--------|-------------|-----------------|
| 12. 7. | Neustadt/A. | 13.30–15.30 Uhr |
| 13. 7. | Uffenheim   | 13.30–15.30 Uhr |

**August:**

|        |             |                 |
|--------|-------------|-----------------|
| 9. 8.  | Neustadt/A. | 13.30–15.30 Uhr |
| 10. 8. | Uffenheim   | 13.30–15.30 Uhr |

**September**

|        |               |                                       |
|--------|---------------|---------------------------------------|
| 8. 9.  | Bad Windsheim | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 13. 9. | Neustadt/A.   | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 14. 9. | Uffenheim     | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 15. 9. | Scheinfeld    | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |

**Oktober:**

|         |               |                                       |
|---------|---------------|---------------------------------------|
| 6. 10.  | Neuhof        | 9.00–12.00 Uhr                        |
| 11. 10. | Neustadt/A.   | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 12. 10. | Uffenheim     | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 13. 10. | Emskirchen    | 9.00–12.00 Uhr                        |
| 13. 10. | Markt Erlbach | 13.30–15.30 Uhr                       |
| 20. 10. | Burgbernheim  | 9.00–12.00 Uhr                        |
| 20. 10. | Obernzen      | 13.30–15.30 Uhr                       |
| 21. 10. | Hemmersheim   | 9.00–12.00 Uhr                        |
| 21. 10. | Simmershofen  | 13.30–15.30 Uhr                       |

**November:**

|         |             |                                       |
|---------|-------------|---------------------------------------|
| 10. 11. | Scheinfeld  | 9.00–12.00 Uhr                        |
| 10. 11. | Burghaslach | 13.30–15.30 Uhr                       |
| 15. 11. | Neustadt/A. | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 16. 11. | Uffenheim   | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 18. 11. | Uehlfeld    | 9.00–12.00 Uhr                        |
| 18. 11. | Diespeck    | 13.30–15.30 Uhr                       |
| 25. 11. | Ippesheim   | 9.00–12.00 Uhr                        |
| 25. 11. | Weigenheim  | 13.30–15.30 Uhr                       |

**Dezember:**

|         |               |                                       |
|---------|---------------|---------------------------------------|
| 13. 12. | Neustadt/A.   | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 14. 12. | Uffenheim     | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |
| 15. 12. | Bad Windsheim | 9.00–12.00 Uhr und<br>13.30–15.30 Uhr |

Um ortsübliche Bekanntgabe der Sprechtag wird gebeten.

EAPL 153/000

**Betreff: Sozialleistungen;  
hier: Antragstellung nach § 16 des  
Sozialgesetzbuches**

Am 1. Januar 1976 ist das Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil – v. 11. 12. 1975 (BGBl. I S. 3015) in Kraft getreten.

Nach § 16 SGB können Sozialleistungen sowohl bei allen Leistungsträgern als auch bei allen Gemeinden beantragt werden. Für die Antragstellung ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Antrag bei einer der in § 16 Abs. 1 des Allgemeinen Teils SGB genannten Stellen eingegangen ist. Damit besteht für alle Sozialleistungsträger die Mitwirkungspflicht auch für Leistungen, die andere Träger zu gewähren haben.

Es wird daher gebeten, besonders darauf zu achten, daß

- a) eingehende Anträge mit dem Eingangsvermerk (Datum) versehen
- b) Anträge unverzüglich an den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Leistungsträger weitergeleitet werden.

Az. II/4 – 400

**Betreff: Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz;  
hier: Antragstellung bei den Gemeinden  
nach § 16 Sozialgesetzbuch**

Nach § 16 des Sozialgesetzbuches können Sozialleistungen sowohl bei allen Leistungsträgern als auch bei allen Gemeinden beantragt werden. Für die Antragstellung ist der Zeit-

punkt maßgeblich, zu dem der Antrag bei einer der in § 16 Abs. 1 des allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches genannten Stellen eingegangen ist. Damit besteht für alle Sozialleistungsträger die Mitwirkungspflicht auch für Leistungen, die andere Träger zu gewähren haben.

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat für die Antragstellung auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz auf folgendes zur besonderen Beachtung hingewiesen:

- a) Versehen der eingehenden Anträge mit einem Eingangs-vermerk,
- b) unverzügliche Weiterleitung der Anträge an das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Arbeitsamt,
- c) Hinweis an Personen, die Leistungen nach dem Arbeits-förderungs-gesetz (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) beantragen, daß neben der Antragstellung noch die „persönliche Arbeitslosenmeldung“ beim Arbeitsamt erforder-lich ist, wenn nicht finanzielle Nachteile für den Antrag-steller eintreten sollen.

Das Staatliche Versicherungsamt bittet um Beachtung.

EAPL 456/00

#### BEKANNTMACHUNG:

Betreff: Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)  
und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);  
hier: Einleiten von Abwasser aus Schellert durch  
die Stadt Neustadt a. d. Aisch in den Moosbach

Die Stadt Neustadt a. d. Aisch beabsichtigt in Schellert die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage. Die Abwasser-beseitigungsanlage besteht im wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- a) Mischwasserkanalisationsnetz mit
  - 1 Regenüberlaufbauwerk und
  - 1 Einleitungsbauwerk
- b) ganzjährige teilbiologische Kläranlage mit
  - 1 Endbecken
  - 2 Oxydationsteiche,
  - 1 Geräteschuppen,
  - 1 Einleitungsbauwerk.

Das Einleiten des in der Kläranlage ganzjährige biologisch teilgereinigten Abwassers aus Schellert in den Moosbach und des bei Regenwetter über den Regenüberlauf abgewor-fenen unbehandelten Mischwassers in den Moosbach stellt die Benutzung eines Gewässers i. S. des § 3 WHG dar, die nach § 2 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedarf.

Das Unternehmen wird gem. Art. 78 Abs. 4 BayWG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BayWG mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, in der Zeit vom 15. 3. bis ein-schließlich 29. 3. 1976 beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, Dienststelle Scheinfeld, Zimmer 005 ausliegen und
2. Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Nie-derschrift zu erheben sind,
3. der Betroffene nach Fristablauf nur noch solche Einwen-dungen nachteiliger Wirkungen der Benutzung geltend machen kann, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG),
4. vertragliche Ansprüche durch die Erlaubnis nicht ausge-schlossen werden (§ 11 Abs. 2 WHG).

Scheinfeld, den 4. 3. 1976

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim  
– Dienststelle Scheinfeld –

Schwa b  
Oberregierungsrat

EAPL 632-00

#### JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

der Kreisverkehrswacht Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim  
am Freitag, dem 19. März 1976, 20.00 Uhr  
in Neustadt a. d. Aisch – Gasthof „Roter Adler“  
(H. Zehgruber, Riedfeld)

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Auszeichnung für bewährte Kraftfahrer durch Herrn Landrat Konrad Frühwald
3. Geschäftsbericht 1975 mit Vorschau auf 1976
4. Kassen- und Finanzbericht
5. Revisionsbericht
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahl der Vorstandschaft
8. Wünsche und Anträge

Im Rahmen dieser Generalversammlung wird als besondere Überraschung Herr Dipl. Ing. Dr. Gerhard Lutzeier auf Mün-chener Art zu Auflockerung beitragen.

Zügiger Ablauf wird zugesichert; Dauer höchstens 2 Stun-den. Hierzu ergeht an die Gesamtbevölkerung herzliche Ein-ladung.

Mit freundlichen Grüßen

Angermeyer  
(Vorsitzender)

Frühwald  
(Landrat und Schirmherr)

Wunder  
(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

#### BLUTSPENDEDIENST DES BAYERISCHEN ROTEN KREUZES

Es ist nicht selbstverständlich, daß in den Krankenhäusern rechtzeitig und ausreichend Fristblut und Blutfraktionen für Schwerkranke und Verunglückte zur Verfügung stehen.

Ohne Ihre Mithilfe geht es nicht. Kommen Sie daher bitte zum nächsten Blutspendetermin und bringen Sie Freunde und Bekannte mit.

Jeder Erstspender erhält seinen Blutgruppenausweis. Jeder gesunde Mensch kann zweimal im Jahr ohne Bedenken zu unseren Terminen kommen.

Erstspender können aus ärztlichen Gründen nur bis eine Stunde vor Terminende angenommen werden.

Der nächste Blutspendetermin findet statt:

Mittwoch, 31. März 1976 17-21 Uhr  
BAD WINDSHEIM, Kreisberufsschule  
Galgenbuckweg

Donnerstag, 1. April 1976 18-21 Uhr  
BURGBERNHEIM, Volksschule

Mittwoch, 7. April 1976  
UFFENHEIM, Kreisberufsschule, Fernwasserstr.

Wir empfehlen Ihnen, in den ersten Stunden oder in den frühen Abendstunde zu kommen, weil dann erfahrungsgemäß keine Wartezeiten entstehen.

Neustadt/Aisch, den 11. 3. 1976

LANDRATSAMT

Frühwald  
Landrat

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Neustadt a. d. Aisch  
Goldammer-Druck Scheinfeld/Mfr.